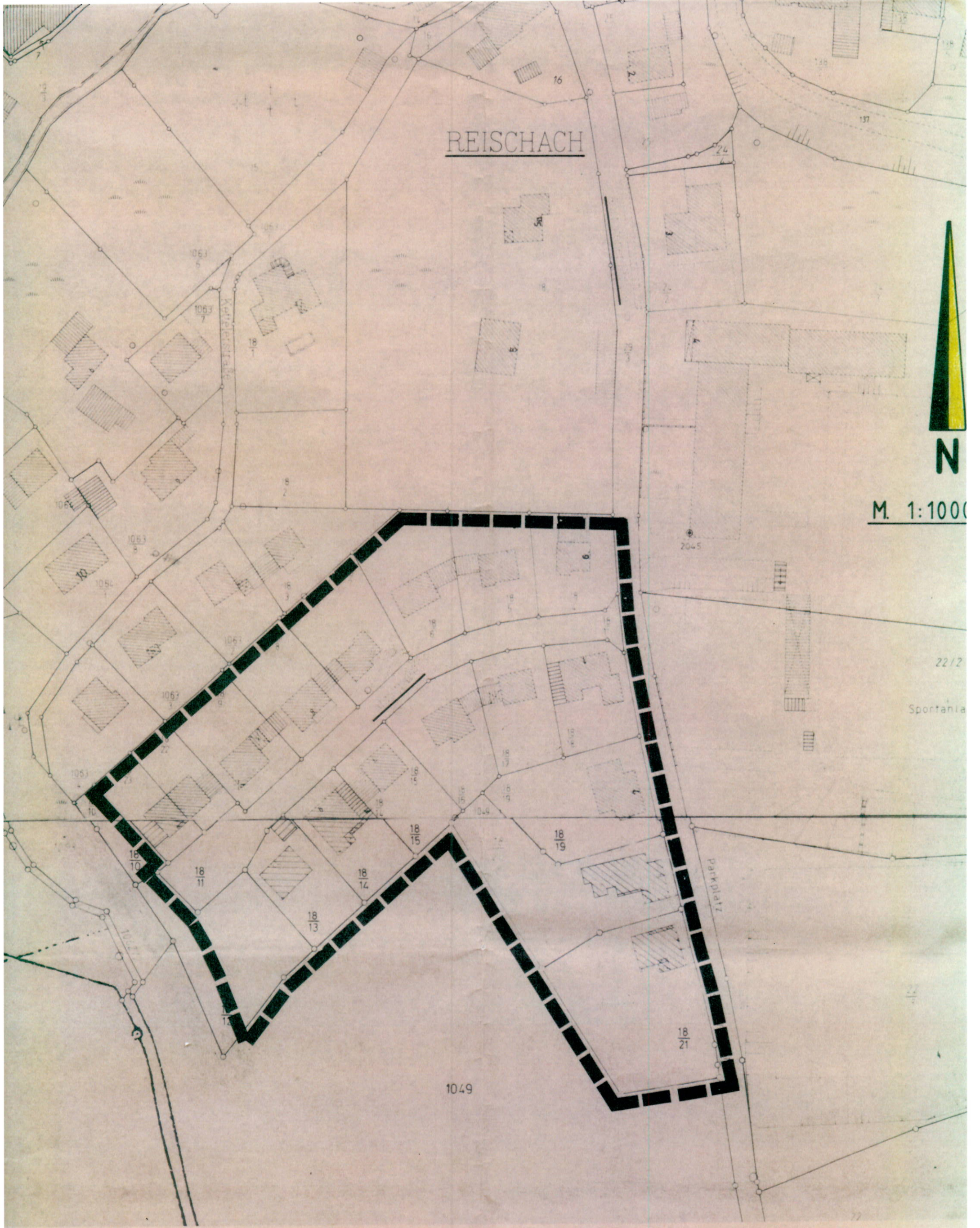


REISCHACH



M. 1:1000



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO), beabsichtigt die Gemeinde Reischach folgende Satzung zu erlassen:

S A T Z U N G

zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reischach-Süd; Gebiet Jahnstr., Aushofener Str. (Ortsabrundungssatzung):

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Reischach-Süd werden gemäß der im beiliegenden Lageplan (M: 1:1000 und 1:5000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festlegungen und Hinweise

(1) Festlegungen:

- 1.) Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser mit max. zwei Vollgeschossen.
Nicht zugelassen sind Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser und Hausgruppen.
- 2.) Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten, dabei darf die natürliche Geländeoberfläche nicht wesentlich verändert werden!
- 3.) Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen.
- 4.) Die Außenwände sollen geputzt oder mit senkrechter Holzverschalung versehen werden. Ornamentputze, Glasbausteine und Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
- 5.) Stellplätze, Garagenzufahrten und Parkplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.
- 6.) Einfriedungen sind nur als Holzzäune (Staketen, Hanichel) oder Maschendrahtzäune (mit lockeren freiwachsenden Hecken oder Strauchgruppen hinterpflanzt) bis max. 1,0 m zulässig.
Durchlaufende Zaunfundamente sind unzulässig.
- 7.) Die im Flächennutzungsplan dargestellten Obstbäume sind zu erhalten.
- 8.) Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung und Durchgrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen (auch Obstbäume) und Sträucher zu achten. Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere folgende

<u>- Bäume:</u>	Acer pseudoplatanus Betula pendula Carpinus betulus Fraxinus excelsior Prunus avium Quercus robur Sorbus aucuparia Tilia cordata	- Bergahorn - Sandbirke - Hainbuche - Esche - Vogelkirsche - Stieleiche - Vogelbeere - Winterlinde
<u>- Sträucher:</u>	Cornus mas Corylus avellana Crataegus monogyna Prunus padus Prunus spinosa	- Kornelkirsche - Hasel - Weißdorn - Traubenkirsche - Schlehe - Hundrose

Durchlaufende Zaunfundamente sind unzulässig.

- 7.) Die im Flächennutzungsplan dargestellten Obstbäume sind zu erhalten.
- 8.) Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung und Durchgrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen (auch Obstbäume) und Sträucher zu achten. Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere folgende

<u>- Bäume:</u>	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
	Betula pendula	- Sandbirke
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Fraxinus excelsior	- Esche
	Prunus avium	- Vogelkirsche
	Quercus robur	- Stieleiche
	Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
	Tilia cordata	- Winterlinde
<u>- Sträucher:</u>	Cornus mas	- Kornelkirsche
	Corylus avellana	- Hasel
	Crataegus monogyna	- Weißdorn
	Prunus padus	- Traubenkirsche
	Prunus spinosa	- Schlehe
	Rosa canina	- Hundsrose
	Salix caprea	- Salweide
	Salix purpurea	- Purpurweide

Es ist darauf zu achten, daß möglichst alle alten Obstbäume erhalten bleiben. Für jeden entfernten Baum ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(2) Hinweise:

- 1.) Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muß mit Lärmbelastigungen und Geruchsimmissionen im üblichen Umfang gerechnet werden.
- 2.) Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von der OBAG-Bezirksstelle Reischach, Öttinger Str. 16 (08670) 642.
- Das " Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.
- Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.
- 3.) Bei einer Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 18/12 ist das Forstamt Altötting wegen Waldabstand und evtl. Sicherungsmaßnahmen zu beteiligen.

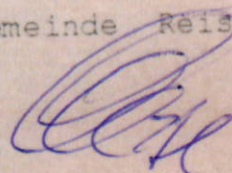
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reischach, den 09. Feb. 1995

Gemeinde Reischach



(Ertl)
1. Bürgermeister



ukg. Reischach

- 1) Am 04.05.94 wurde der Erlaß einer Ortsabrundungssatzung durch den Reischacher Gemeinderat beschlossen.

Reischach, den 06.05.94



(Bürgermeister)

- 2) Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung wurde gemäß § 10 Abs. (2) vom 05.07.94 bis 05.08.94 in der Geschäftsstelle der Vgem Reischach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 28.06.94 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht.

Reischach, den 09.08.94



(Bürgermeister)

- 3) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Gemeinde Reischach hat den Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 27.06.94 bis 05.08.94 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Reischach, den 09.08.94



(Bürgermeister)

- 4) Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05.10.94 die Ortsabrundungssatzung gemäß § 10 BauGB u. Art. 91 Abs. 1-4 BayBO als Satzung beschlossen.

Reischach, den 10.10.94



(Bürgermeister)

- 5) Mit Schreiben vom **18. Okt. 1994** wurde die Ortsabrundungssatzung dem Landratsamt Altötting angezeigt. (§ 11 Abs. 3 BauGB). Mit Bescheid vom **18. Jan. 1995** Az. SG: 71 hat das Landratsamt mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend / ~~geltend gemacht~~ wird.

Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln ist am

09. Feb. 1995

Reischach, den **09. Feb. 1995**

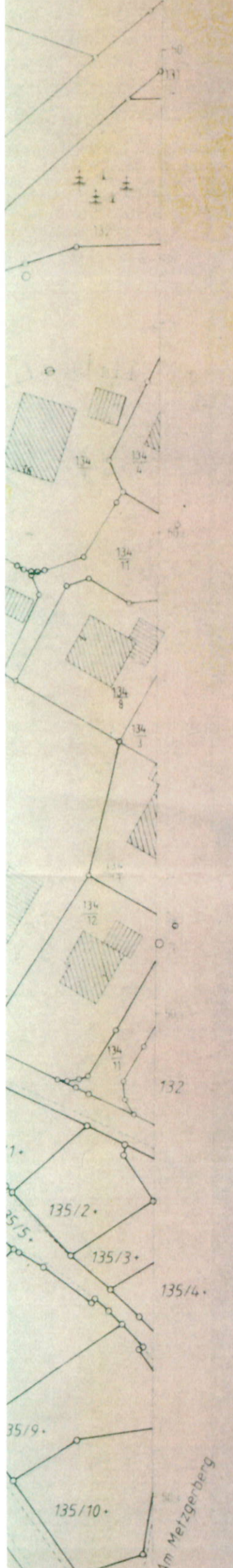


(Bürgermeister)

<p>Reischach, den 28.04.1994</p> <p><i>P. Christa</i></p> <p>P. Christa</p>	<p>Entwurf und Ausarbeitung: Bauamt VG Reischach Eggenfeldener Str. 9 84571 Reischach</p>
---	---

LAGEPLAN 1 : 5000

REISCHACH



LAGEPLAN 1 : 5000

REISCHACH



132
135/2
135/3
135/4
135/10
Am Metzgerberg
135/11
141

tz
1043

berg
112
114
116
118
120
122
124
126
128
130
132
134
136
138
140